

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zu Qualitätskriterien für die Förderung von psychosozialen Tumorberatungsstellen gemäß RL Gesundheit und Versorgung vom 13. September 2018

Die Landesdirektion Sachsen macht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Teil 2 Absatz IV Nr. 9 der RL Gesundheit und Versorgung bekannt:

Förderfähig sind Beratungsstellen, die mindestens folgende Leistungen anbieten:

- persönliche Beratungen in der Beratungsstelle
- telefonische Beratungen
- Hausbesuche
- Aufbau und ggfs. Betreuung von Selbsthilfegruppen
- jährlich Durchführung mindestens eines Projektes zur Krebsprävention oder Mitwirkung an einem solchen Projekt.

Das Beratungsangebot soll mindestens folgende Inhalte umfassen:

- Information, Beratung und Betreuung von Krebskranken mit dem Ziel, die Verarbeitung der Erkrankung und deren Folgen zu unterstützen
- psychosoziale Beratung und Unterstützung- Hilfe bei der Lösung von Problemen in Ehe, Familie, Bekanntenkreis und Beruf,
- Hilfe für die zukünftige Lebensgestaltung,
- Auskunft und Hinweise zu sozial-, versicherungs- und arbeitsrechtlichen Fragen,
- Aufzeigen sozialrechtlicher Hilfsmaßnahmen sowie
- Kontaktvermittlung zu Betroffenen und Selbsthilfegruppen.

Die Beratungsstellen müssen mit mindestens einer Fachkraft mit 30 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit (0,75 VZÄ) besetzt sein. Förderfähig als Fachkräfte sind Sozialarbeiter / Sozialpädagogen, Psychologen und Personen mit anderen medizinischen, pflegerischen oder sozialen Grundberufen. Für Neueinsteiger ist eine Zusatzfort- oder -weiterbildung in psychosozialer Onkologie mit einem Umfang von mindestens 100 Stunden erforderlich. Diese ist innerhalb von drei Jahren nach Beginn der Tätigkeit nachzuweisen.

Die Beratungsstellen haben

- die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der Beratungsstelle nach dem Musterhandbuch der Sächsischen Krebsgesellschaft für psychosoziale Beratungsstellen für Menschen mit Tumorerkrankungen zu gestalten;
- mit Ärzten, Kliniken und anderen sozialen Diensten und mit Selbsthilfegruppen zusammenzuarbeiten;
- im Rahmen der Qualitätssicherung ihre Beratungstätigkeit zu dokumentieren und der Landesdirektion Sachsen bis zum 31. Januar des Folgejahres einen standardisierten Jahresbericht elektronisch zu übersenden.

Die Träger der Beratungsstellen haben

- mindestens jährlich eine fachspezifische Fortbildung und Supervision für die Fachkräfte zu gewährleisten und
- die Fachkräfte bei Aktionen zur Krebsprävention zu unterstützen.